

Ausfüllhilfe 2025

zum Antrag auf Pauschalförderung und zum Verwendungsnachweis gemäß § 20h SGB V

Selbsthilfeförderung von Landesorganisationen
durch die Verbände der Krankenkassen in Hamburg

Die Krankenkassen/-verbände in Hamburg:

AOK Rheinland/Hamburg, Hamburg

BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg

IKK classic, Hannover

KNAPPSCHAFT, Hamburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Hannover

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hamburg

(nachstehend „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“ oder Fördermittelgeber genannt)

Hamburg, im November 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Antrag auf Pauschalförderung.....	3
A.1 Antragsteller	3
A.1.1 Antragsberechtigte	3
A.1.2 Institutionskennzeichen	3
A.2 Mitgliedschaften.....	3
A.3 Geschäftsstelle und hauptamtliches Personal	4
A.4 Mitglieder des Antragstellers	4
A.4.1 Einzelmitglieder (natürliche Personen)	4
A.4.2 Juristische Personen	4
A.4.3 Selbsthilfegruppen	4
A.5 Mitgliedsbeitrag	4
A.6 Krankheit	5
A.7 Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit	5
A.8 Geplante Aktivitäten im Antragsjahr	6
A.9 Gesamtfinanzierung	6
A.10 Gesamteinnahmen	7
A.10.1 Eigene Mittel	7
A.10.2 Fremde Mittel.....	7
A.10.3 Rücklagen	8
A.11 Gesamtausgaben.....	9
A.11.1 Personalausgaben	9
A.11.2 Sachausgaben	9
A.11.3 Andere Dienstleistungen	10
A.12 Unterzeichnung	10
Teil B. Verwendungsnachweis.....	11
B.1 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	11
B.2 Tätigkeitsbericht.....	11
B.3 Unterzeichnung	12

Teil A. Antrag auf Pauschalförderung

A.1 Antragsteller

A.1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen mit Sitz in Hamburg.

Der Antragsteller verfügt über die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.).

Nicht antragsberechtigt sind gemäß des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (Abschnitt A.6):

- Dachorganisationen
- Wohlfahrtsverbände
- Sozialverbände
- Verbraucherverbände/-organisationen/-einrichtungen
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte)
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen
- stationäre oder ambulante Hospizdienste
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung, Landes- bzw. regionale Gesundheitskonferenzen
- krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen, wie bspw. Sucht-, Krebsberatungsstellen
- Umweltberatungen
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeorganisationen im Sinne des Leitfadens handelt
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA) der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe und/oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung
- (Pflege-)Wohngemeinschaften

A.1.2 Institutionskennzeichen

Die Angabe des Institutionskennzeichens (IK) ist nicht verpflichtend.

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal zur Abrechnung und zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen Leistungserbringern der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und den Sozialversicherungsträgern.

Manche Krankenkassen benötigen das IK auch zur Abrechnung im Bereich Selbsthilfeförderung.

Es kann kostenlos bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) beantragt werden.

A.2 Mitgliedschaften

Tragen Sie hier bitte nur bereits bestehende Mitgliedschaften ein. Angaben zu Organisationen, bei denen lediglich Anträge auf Mitgliedschaft gestellt wurden, sind nicht relevant.

A.3 Geschäftsstelle und hauptamtliches Personal

Sofern keine Geschäftsstelle existiert oder für die Geschäftsstelle private Räumlichkeiten (z. B. Wohn-/Arbeitszimmer der/des Vorstandsvorsitzenden) genutzt werden, ist die Formulierung „Der Antragsteller hat keine eigene Geschäftsstelle“ anzukreuzen.

Eine Geschäftsstelle kann als förderfähig anerkannt werden, wenn diese ausschließlich dem Verein und seinen Mitarbeitenden zur Verfügung steht und für den Publikumsverkehr zu Geschäftszeiten frei zugänglich ist.

In dem Ausnahmefall, in dem zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied ein Mietvertrag zur entgeltlichen Überlassung der Räumlichkeiten geschlossen wird, ist im Anschreiben zum Antrag die Erfüllung der oben genannten Kriterien für das Vorliegen einer Geschäftsstelle zu erläutern.

A.4 Mitglieder des Antragstellers

A.4.1 Einzelmitglieder (natürliche Personen)

Hier wird die Gesamtsumme derer dargestellt, die einen Mitgliedsbeitrag leisten. Mitglieder eines Vereins können einzelne Personen oder Familien sein. Obwohl aus mehreren Personen bestehend, kann auch eine Familie als Einzelmitglied gelten, nämlich dann, wenn sie als solche einen Mitgliedsbeitrag zahlt. Sind bei einem Verein ausschließlich Familien Mitglieder, so ist dies an entsprechender Stelle im Antrag anzuzeigen.

Handelt es sich bei den beitragspflichtigen Mitgliedern nicht um Einzelmitglieder, so sind diese als „Sondermitgliedschaften“ anzugeben. In diesem Fall muss eine Konkretisierung der Sondermitgliedschaft (Familien, Partner:innen und/oder weitere Sondermitgliedschaften) erfolgen. Liegen "weitere Sondermitgliedschaften" vor, so sind diese zu benennen.

A.4.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen handelt es sich nicht um Menschen, sondern um rechtlich geregelte Organisationen, wie zum Beispiel eingetragene Vereine, Verbände oder Stiftungen. Sofern der Antragsteller Organisationen als Mitglieder (z. B. Landesverbände, Mitgliedsvereine) hat, sind diese hier zu beziffern.

A.4.3 Selbsthilfegruppen

Es dürfen nur die gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen beziffert werden, die von dem Antragsteller aktiv betreut werden. Weitere Selbsthilfegruppen, die es zu diesem Krankheitsbild gibt und die sich nicht der Selbsthilfeorganisation im Land Hamburg angeschlossen haben, sind von der Zählung auszuschließen.

Es ist eine Übersichtsliste unter Nennung des Namens, Zeit- und Treffpunkts der Selbsthilfegruppen dem Antrag beizufügen.

A.5 Mitgliedsbeitrag

Die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags ist eine Fördervoraussetzung. Durch die Mitgliedschaft und Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bekennt sich das Mitglied dazu, den Antragsteller und seine Ziele zu unterstützen.

Sofern die Selbsthilfelandesorganisation in Hamburg keine eigenen Mitgliedsbeiträge erhebt, weist sie zumindest Mitgliedsbeiträge aus, die ihr von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden. Ansonsten ist die Förderfähigkeit nach dem „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ nicht gegeben und es kann kein Antrag gestellt werden.

A.6 Krankheit

Auch wenn manche Krankheiten ein sehr vielfältiges Erscheinungsbild aufweisen, liegt meist eine Haupterkrankung vor, die mit weiteren Nebenerkrankungen verbunden sein kann. Eine Übersicht von übergeordneten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen mit Beispielen befindet sich im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Anlage 2.

Angaben hierzu sind in der Regel über das Internet zu finden, meist unter dem Stichwort „Epidemiologie“. Für die seltenen Erkrankungen sind Zahlen im Portal „Orphanet“ zu entnehmen. Sofern es dazu keine statistischen Auswertungen gibt, ist diese Angabe entbehrlich.

A.7 Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit

Für die Antragsteller auf Landesebene sind Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit eine Fördervoraussetzung. Solche Leitsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit wurden von den Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE und Paritätischer Gesamtverband, DAG SHG, DHS) erstellt.

Der Antragsteller kann

- die Leitsätze einer der vorgenannten Spitzenorganisationen anerkennen oder
- eigene Leitsätze erstellen, die sich inhaltlich an den Leitsätzen der Spitzenorganisationen orientieren müssen.

Erfolgt die Anerkennung von Leitsätzen, so ist die Spitzenorganisation zu benennen. Eine Mitgliedschaft in dieser Organisation ist nicht erforderlich.

Wurden eigene Leitsätze erstellt, müssen diese dem Antrag beigelegt werden. Die eigenen Leitsätze müssen folgende Standards erfüllen:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Internetseiten Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen zum Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten bei der Ämterbesetzung existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.
- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.

Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden, von Fachgesellschaften o. Ä. werden nicht akzeptiert. Als Nachweis für eigenen Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinsatzung nicht aus.

A.8 Geplante Aktivitäten im Antragsjahr

Der Antragsteller hat hier Gelegenheit, seine Aktivitäten darzustellen. Diese können sich sowohl auf das Routinegeschäft beziehen als auch besondere Vorhaben umfassen. Nachfolgende Fragestellungen dienen als Hilfestellung zur Beantwortung der Frage:

Fragen zur Weiterentwicklung des Selbsthilfe-Angebotes:

- Hat der Antragsteller Aktivitäten zur Vernetzung und Kooperation mit anderen Selbsthilfeorganisationen, der professionellen Hilfe oder Fachverbänden geplant oder setzt diese bereits um?
- Welche Aktivitäten sind geplant?
- Gibt es hierbei besondere Bedarfe (z. B. Moderation, professionelle Unterstützung/Coaching)?
- Macht der Antragsteller zielgruppenspezifische Angebote? Welche?
- Macht der Antragsteller Angebote, die der Aktivierung ehrenamtlicher Mitwirkung in seiner Organisation dienen sollen? Welche?

Fragen zur erweiterten Basisarbeit der Organisation:

- Gibt es besondere Angebote oder Aufgaben durch die Verstetigung von Projekten?
- Sind Aktivitäten zur Interessensvertretung der Betroffenen geplant?
- Ist der Antragsteller dazu in Gremien, Dachverbänden aktiv? Welche?
- Gibt es eine wesentliche Zahl an Betroffenen/Interessierten, die nicht Mitglieder der Selbsthilfeorganisation sind, aber das Angebot der Selbsthilfeorganisation (Gruppenangebot/Beratung/etc.) in Anspruch nehmen? Wie viele ungefähr?
- Bestehen besondere Bedarfe,
 - die zur nachhaltigen Schaffung von Angeboten für Menschen mit Migrationshintergrund entstehen?
 - die zur nachhaltigen Schaffung von digitalen Angeboten entstehen?
 - die aus der Etablierung neuer Ehrenamtsstrukturen im Verein (z. B. Nachwuchsgewinnung, Flexibilisierung der Aufgabenzuweisungen) und zur Mitgliedergewinnung entstehen?
 - die aus der Etablierung gendersensibler Angebote entstehen?

Benennen Sie auf Basis welcher Konzeption (z. B. Projektergebnisse) die Maßnahmen etabliert werden sollen.

A.9 Gesamtfinanzierung

In der Gesamtfinanzierung sind alle voraussichtlich geplanten Einnahmen und Ausgaben zu beziffern. Hierfür ist die gesamte Haushaltsplanung für das Förderjahr abzubilden. Bei den Ausgaben ist zunächst unerheblich, ob es sich hierbei um förderfähige Ausgaben handelt.

Dem Fördermittelgeber ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung, die in der Regel in den Monaten Dezember und Januar erfolgt, noch kein abgestimmter Jahresabschluss vorhanden ist und deshalb auch noch keine endgültigen Zahlen zu den Einnahmen und Ausgaben des noch laufenden Jahres vorliegen können. Im Antragsformular ist deshalb vermerkt, dass in der Spalte IST alle Werte/Angaben für das ablaufende Jahr einzutragen sind, die den tatsächlichen Werten (Gesamtwerte) voraussichtlich entsprechen werden. In der Spalte PLAN sind alle geplanten Werte/Angaben für das Jahr der Antragstellung (Gesamtwerte) einzutragen.

A.10 Gesamteinnahmen

A.10.1 Eigene Mittel

Eigenmittel und vorhandene freie Rücklagen sind in die Finanzierung einzubringen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen. Aus diesem Grund muss auch die Entnahme aus Rücklagen erfolgen, sofern freie Rücklagen vorhanden sind.

Hier sind die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb (z. B. Anzeigenschaltung, Verkauf von Produkten, Büchern) zu beziffern.

Zudem sind Einnahmen aus Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren aus vom Antragsteller ausgerichteten Veranstaltungen) anzugeben.

Auch sind Einnahmen aus Messebetrieb (z. B. Einnahmen für verkaufte Materialien) zu beziffern.

A.10.2 Fremde Mittel

Gesetzliche Krankenversicherung

- Pauschalförderung: Unter dieser Position ist in der Spalte IST 2024 der ausgezahlte Betrag (gemäß Bewilligungsschreiben) zu benennen. In der Spalte PLAN 2025 ist die beantragte Förderungssumme (Pauschalförderung) zu beziffern.
- Überführte Mittel aus der Pauschalförderung aus dem Förderjahr 2023: Sofern mit dem Fördermittelgeber vereinbart wurde, dass nicht verbrauchte Fördermittel aus dem Förderjahr 2023 in das Jahr 2024 überführt werden, ist dieser überführte Betrag an dieser Stelle (IST 2024) zu beziffern.
- (krankenkassenindividuelle) Projektförderung: Unter dieser Position ist in der Spalte IST 2024 der ausgezahlte Gesamtbetrag (gemäß dem/der Bewilligungsschreiben) zu benennen. In der Spalte PLAN 2025 sind die beantragten Fördermittel (aus der Projektförderung) zu beziffern.
- Überführte Mittel aus der Projektförderung aus dem Förderjahr 2023: Sofern mit dem Fördermittelgeber vereinbart wurde, dass nicht verbrauchte Fördermittel aus dem Jahr 2023 ins Jahr 2024 überführt werden (u. a. auch bei mehrjährigen Projekten möglich), ist dieser überführte Betrag an dieser Stelle zu beziffern.

Dritte

- Oftmals werden Aktivitäten/Maßnahmen unter Verwendung eigener Mittel und auch mit Mitteln anderer Fördermittelgeber (z. B. Aktion Mensch, Mittel der öffentlichen Hand) oder sonstigen Mitteln (z. B. Bußgelder, Spenden) durchgeführt. Diese Fördermittel sind an dieser Stelle zu beziffern.
- Wirtschaftsunternehmen/Fördermitgliedschaften: Die finanzielle Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z.B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) muss ausgewiesen werden – unabhängig davon, ob es sich um Sponsoring, Spenden, Zuwendung im Rahmen von Fördermitgliedschaften etc. handelt.
- Spenden: In dieser Rubrik sind die Spenden zu beziffern, die anderweitig eingenommen werden (z. B. natürliche Personen, Bankinstitutionen, sonstige Wirtschaftsunternehmen, die zuvor nicht genannt sind).

A.10.3 Rücklagen

- Freie Rücklagen/ freie Finanzmittel: Die freien Rücklagen unterscheiden sich von zweckgebundenen Rücklagen dadurch, dass sie nicht der Finanzierung bestimmter Vorhaben dienen müssen (zweckgebundener Einsatz für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke), sondern der Verein in Bezug auf die Verwendung nach Beschluss des in der Satzung festgelegten Gremiums (i.d.R. Vorstand oder Mitgliederversammlung) frei verfügen kann.
Freie Finanzmittel sind Mittel, die z. B. auf dem Girokonto des Vereins zur Verfügung stehen und jederzeit eingesetzt werden können, weil sie nicht den freien Rücklagen zugeführt wurden. Freie Finanzmittel sind in die Finanzierung des Haushalts unter „Entnahme aus Rücklagen/Finanzmittel“ einzubringen. Die Einbringung der freien Rücklagen ist jeweils zu prüfen und hat in angemessener Höhe zu erfolgen.
- Zweckgebundene Rücklagen/ Verbindlichkeiten: Zweckgebundene Rücklagen können grundsätzlich für alle Vorhaben gebildet werden, die sie sich im Bereich der Satzungszwecke bewegen, die also dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet sind. In Frage kommen demnach Projektrücklagen (bei konkreten Vorhaben) und Betriebsmittelrücklagen (Löhne, Gehälter, Mieten):
 - Plant die Selbsthilfeorganisation z. B. die Anschaffung (oder die Wiederbeschaffung) von Gegenständen, kann hierfür eine Investitionsrücklage gebildet werden.
 - Für konkret geplante und notwendige Instandhaltungen von im Vermögen der Selbsthilfeorganisation befindlichen Gegenständen, wie z.B. die Erneuerung des Daches einer Immobilie, ist ebenfalls die Bildung einer Rücklage möglich.
 - Ebenso ist es möglich, für periodisch wiederkehrende, absehbare Ausgaben des laufenden Betriebes der Selbsthilfeorganisation Mittel zurückzulegen. Typische Beispiele wären Mietzahlungen und Gehälter, für die zur Überbrückung des Zeitraums bis die Zahlung erfolgt, eine sogenannte Betriebsmittelrücklage gebildet werden kann.
 - Auch können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden für Verbindlichkeiten, die vertraglich zugesichert anfallen werden, z. B. im Falle einer Auflösung/Insolvenz der Geschäftsstelle oder der Auflösung der Selbsthilfeorganisation müssen noch Mietzahlungen, Löhne und weitere laufende Kosten gezahlt werden entsprechend der vereinbarten Kündigungsfristen.
- Sollte das Vorhaben nicht mehr durchgeführt werden oder aus tatsächlichen Gründen das Vorhaben nicht mehr durchführbar sein, sind die in die zweckgebundene Rücklage eingestellten Mittel zeitnah zu verwenden oder können in eine zweckgebundene Rücklage für ein anderes oder neues Vorhaben überführt werden.
- Sonstiges Vermögen: Hier sind z. B. Wertpapieranlagen, Bankguthaben oder „sonstiges Vermögen“ anzuzeigen, sofern dies nicht unter Rücklagen zu beziffern ist. Immobilien als Vermögensbestandteil sind hier nicht einzubeziehen.

Sofern absehbar ist, dass Fördermittel, die für das Jahr 2024 bewilligt und zur Verfügung gestellt wurden, nicht verbraucht wurden, so ist dies für die Antragstellung für das Jahr 2025 zunächst unerheblich. Erst im Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2024 hat eine abschließende Bezifferung zu erfolgen. Die nicht verbrauchten Fördermittel des Vorjahres dürfen nicht Rücklagen zugeführt werden und in die Bemessung des Förderbedarfs einfließen. Erst nach Bewilligung des Antrags und Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Fördermittelgeber gegebenenfalls eine Verrechnung.

A.11 Gesamtausgaben

A.11.1 Personalausgaben

Personalausgaben

- Personalkosten: Unter Personalkosten sind die Kosten für das hauptamtliche Personal (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben) zu beziffern. Personen, die im Rahmen der Durchführung von Projekten voll oder anteilig beschäftigt und über die Projektförderung finanziert werden, dürfen nicht parallel über die Pauschalförderung abgerechnet werden (Vermeidung von Doppel-/Mehrfachfinanzierung).
- Personalsachkosten: Unter Personalsachkosten sind die Ausgaben zu beziffern, die für die Teilnahme des hauptamtlichen Personals an Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen), Seminaren, vereinsinternen Schulungen, Fortbildungen (z. B. Regionalleiter-, Gruppenleiterschulungen) sowie Tagungen, Kongressen, Messen etc. anfallen.

Diese Kosten können sowohl für interne als auch externe Veranstaltungen anfallen. Die dem hauptamtlichen Personal und den ehrenamtlich Tätigen durch die Teilnahme entstehenden Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind bei der Bezifferung zu berücksichtigen.

Bei den Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind die Regelungen gemäß Bundesreisegesetz anzuwenden, ggf. sind Kürzungen vorzunehmen. Zu den Reisekosten zählen insbesondere auch Tages-/Verpflegungspauschalen und Aufwandsvergütungen.

Schließen sich an satzungsgemäß durchzuführende Gremiensitzungen (Vorstandssitzungen, Jahrestagung, Mitglieder-, Delegiertenversammlungen o. Ä.) themenspezifische (Fach-)Veranstaltungen, Präsentationen o. Ä. an, können diese ggf. im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung finanziell unterstützt werden. Hierbei muss es sich um Veranstaltungen handeln, die eine bisher erstmalige Thematik aufgreifen (kein Routinethema). Im Projektantrag, der für die Förderung dieses Teils der Veranstaltung gestellt wird, ist diese besondere Veranstaltungskonstellation anzugeben und beim beantragten Förderbetrag zu berücksichtigen. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine doppelte Abrechnung/Förderung festgestellt werden, müssen diese Mittel an den Fördermittelgeber zurückgegeben werden.

A11.2 Sachausgaben

Raumkosten/ Miete

- Landesgeschäftsstelle (Betriebskosten inklusive), die Angaben sind in Verbindung mit Ziffer 4 des Antrags plausibel zu darzustellen.
- Geschäftsstelle zur Miete: Ein Beleg für die Mietkosten ist beizufügen. Der Beleg für Nebenkosten ist nicht notwendig.
- Geschäftsstelle im Eigentum: Ein Beleg für die monatlichen Fixkosten (z. B. Nebenkostenabrechnung) ist beizufügen.
- Keine Geschäftsstelle: Sofern als Geschäftsstelle private Räumlichkeiten genutzt werden, dürfen diese Kosten hier nicht (auch nicht anteilig) angezeigt werden.
- für Lager/Archiv: Es müssen keine Belege beigefügt werden.
- für Veranstaltungen: Es sind die Kosten zu beziffern, die für die Anmietung von Räumlichkeiten für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen, Regionalleitungs- und Gruppenleitungsschulungen, Seminare, etc. entstehen. Sofern diese Kosten auch Verpflegungskosten beinhalten

- (sog. Tagungspauschalen) können auch diese in die Bezifferung einfließen. Es müssen keine Belege beigelegt werden.

Sonstige Ausgaben

- Ehrenamtszuschale: Auch wenn es sich bei den Ehrenamtszuschalen nicht um förderfähige Kosten handelt, sind diese hier auszuweisen, sofern der Verein solche an die ehrenamtlich Tätigen zahlt.
- Ausgaben für die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Personen an Sitzungen, Seminaren, Tagungen etc. (z. B. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten): Entgegen der Ehrenamtszuschale sind die Aufwände für ehrenamtlich Tätige (z. B. Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) für die Teilnahme an Sitzungen, etc. förderfähig. Aufgrund der Abgrenzung zwischen Zuschale und Aufwänden, für die entsprechende Nachweise (z. B. Fahrkarten) erbracht werden können, hat diese differenzierte Darstellung zu erfolgen.

A.11.3 Andere Dienstleistungen

Bei Selbsthilfeorganisationen, die neben den Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe auch andere Dienstleistungen (z. B. soziale Selbsthilfe, Rehabilitations-sport/Funktionstraining etc.) erbringen, hat die Gesamtfinanzierung auch nur für den gesundheitsbezogenen Selbsthilfebereich zu erfolgen. Ist dies buchhalterisch nicht darstellbar, so hat aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, eine prozentuale Gewichtung hinsichtlich des Anteils, der/den die gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeit aufweist, zu erfolgen.

A.12 Unterzeichnung

Gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“ ist der Antrag von zwei legitimierten Vertretungen des Vereins zu prüfen und zu unterzeichnen. Welche Personen im Verein dazu legitimiert sind, ist der Satzung zu entnehmen.

Sofern sich für eine bestimmte Position keine Legitimation aus der Satzung ergibt (z. B. Geschäftsführer:in) ist eine Vollmacht vorzulegen.

Teil B. Verwendungsnachweis

B.1 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Fördermittel erfolgt über das Formular „Verwendungsnachweis“. Mittels diesem sollen die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers im Förderjahr benannt und die davon aus der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachgewiesen werden.

Es können nicht mehr Fördermittel verausgabt werden als der Fördermittelempfänger vom Fördermittelgeber, der „GKV-Selbsthilfeförderung Hamburg“, erhalten hat. Der Verwendungsnachweis dient nicht dazu, einen erhöhten Förderbedarf aufzuzeigen.

Es können nur die Ausgaben aus pauschalen Fördermitteln bestritten werden, die gemäß des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung“ (A.8.2) förderfähig sind (vgl. Gemeinsames Rundschreiben 2025, A.5.1). Dabei ist zu beachten, dass der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nur die Erstattung von Kosten für hauptamtliches Personal vorsieht. Somit sind Ehrenamtspauschalen nicht aus pauschalen Fördermitteln zu erstatten. Auch dürfen pauschale Fördermittel nicht ausschließlich zur Finanzierung von Personalkosten eingesetzt werden. Ferner sind Kosten, die durch die Zurverfügungstellung von privaten Räumlichkeiten entstehen, nicht förderfähig.

Eigenmittel, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus pauschalen Fördermitteln bestritten werden.

Kosten für Vorhaben, Maßnahmen, Projekte, die auch von der Krankenversicherung und von Dritten unterstützt wurden/werden sowie Kosten für institutionelle Ausgabenpositionen (z. B. gesetzlich notwendige Rückstellungen (keine Rücklagen)) dürfen ebenfalls nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.

Unter sonstige Ausgaben können u. a. Stornierungskosten fallen. Belege zum Verwendungsnachweis sind vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Von einem vorherigen Versand – ohne Aufforderung – ist Abstand zu nehmen.

B.2 Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht muss das jeweilige Förderjahr vollumfänglich abbilden: 1. Januar bis 31. Dezember. Sogenannte Rechenschaftsberichte o. Ä., die der Mitgliederversammlung bereits im Herbst vorgelegt und als Tätigkeitsberichte eingereicht werden, umfassen nicht den gesamten Förderzeitraum. Aus diesem Grund ist eine Ergänzung zwingend geboten.

Der Informationsgehalt des Tätigkeitsberichtes soll dem Fördermittelgeber ein Bild über das Arbeits- und Leistungsspektrum des Fördermittelempfängers, dem Verein (nicht der einzelnen „Funktionäre“), ermöglichen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten mit den bewilligten Pauschalmitteln bestritten wurden. Hierzu gehört auch ein Berichtsteil über durchgeführte regelmäßige Maßnahmen (z. B. Jahrestagung, Angehörigentreffen, Erstellung von Medien) und die Öffentlichkeitsarbeit. Ein allgemeiner Hinweis, wonach mit den Fördermitteln „satzungsmäßige Zwecke“ erfüllt worden seien oder die stichwortartige Auflistung von Daten und Ereignissen beispielsweise in Form einer PowerPoint-Präsentation reicht nicht aus.

Ein besonderer Berichtsschwerpunkt wird bei den Selbsthilfegruppen gesehen (Herausforderungen bei den Selbsthilfegruppen, Neugründung- und Gewinnung sowie Auflösung von Gruppen, Ansprache, Beratung (Information, Vermittlung, Begleitung) und Veranstaltungen (Informationsveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Unterstützung bei der Antragstellung auf Fördergelder).

Darüber hinaus können auch Maßnahmen dargestellt werden, die im Rahmen der Projektförderung durchgeführt wurden.

Der Tätigkeitsbericht unterliegt den Anforderungen des Datenschutzes, ggf. muss eine Anonymisierung erfolgen.

B.3 Unterzeichnung

Gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“ ist der Verwendungsnachweis von zwei legitimierten Vertretungen des Vereins zu prüfen und zu unterzeichnen. Welche Personen im Verein dazu legitimiert sind, ist der Satzung zu entnehmen.

Sofern sich für eine bestimmte Position keine Legitimation aus der Satzung ergibt (z. B. Geschäftsführer:in) ist eine Vollmacht vorzulegen.